

Satzung

zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Coesfeld zu wählenden Vertreter vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen –Kommunalwahlgesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 ((GV. NW. S. 454, ber. S 509) hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in den Rat der Stadt Coesfeld zu wählenden Vertreter wird ab der 2004 beginnenden Wahlperiode um 6 von 44 auf 38 verringert, wovon die Hälfte der Vertreter in 19 Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.